

KOVOS

STATUTEN

§ 1 Name, Rechtsstatus und Sitz

1.1 Die Konferenz der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Schweiz (KOVOS), nachfolgend „Konferenz“ genannt, ist vom Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens gemäß can. 709 CIC errichtet und daher eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Ihre Statuten sind vom gleichen Dikasterium approbiert. Die KOVOS ist zivilrechtlich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 «Institute» und «Gemeinschaften» steht in diesen Statuten als Sammelbezeichnung für die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens gemäss CIC/1983, c. 573-606, wie auch als Sammelbezeichnung für die Säkularinstitute gemäss CIC/193, c. 710-730.

1.3 Der Sitz der Konferenz befindet sich in Fribourg.

1.4 Die Statuten der Konferenz liegen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor. Verbindlich ist der deutsche Text.

§ 2 Zweck

Die Konferenz hat den Zweck:

- a) die Solidarität und die gegenseitige Unterstützung unter den Instituten und Gemeinschaften zu fördern;
- b) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Instituten und Gemeinschaften zu stärken;
- c) die gemeinsame öffentliche Präsenz der Institute und Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft zu ermöglichen;
- d) die Zusammenarbeit mit der Schweizer Bischofskonferenz, der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz, dem Dikasterium für das geweihte Leben und anderen öffentlichen Instanzen zu pflegen;

- e) den Zusammenhalt und die Vernetzung der Mitglieder durch das Organisieren von Veranstaltungen und/oder Hilfeleistungen bei der Organisation von Veranstaltungen durch Dritte zu stärken.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder der Konferenz sind die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaft des Apostolischen Lebens in der Schweiz, welche durch ihre jeweiligen Höheren Oberinnen und Obern vertreten werden. Die Höheren Oberinnen und Obern können eine dauerhafte Delegierte oder einen dauerhaften Delegierten als Stellvertretung bestimmen.

3.2 Höhere Oberinnen/Obern haben Anspruch auf Aufnahme, wenn sie die unter § 1 genannten Kriterien erfüllen. Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag des/der Aufnahmewilligen.

3.3 Die Generalversammlung kann ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Die ausserordentlichen Mitglieder haben an der Generalversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

3.4 Wenn ein Institut oder eine Gemeinschaft austreten will, muss es/sie das dem Generalsekretariat bis am 30. November des laufenden Jahres melden, um ab dem neuen Kalender-jahr kein Mitglied mehr zu sein.

3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit oder der Aufhebung der Gemeinschaft oder des Instituts durch die zuständige kirchliche Autorität.

§ 4 Organisation

Die Organe der Konferenz sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Generalsekretariat

4.1 Generalversammlung

- a) Das oberste Organ der Konferenz ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie verfolgt die verschiedenen Aufgaben und Ziele der Konferenz, wie sie in Paragraph 2 dargelegt sind.
- b) Alle Mitglieder der Generalversammlung haben aktives und passives Wahlrecht und mit je einer Stimme gleiches Stimmrecht.
- c) Die Mitgliederversammlung ist gemäß c. 119 1° CIC beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als stimmberechtigte Mitglieder gelten bei der Feststellung der Zahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen anwesenden Mitglieder jene Vereinsmitglieder, die an mindestens zwei der letzten drei Mitgliederversammlungen teilgenommen haben. Als anwesend gilt hierbei ein Vereinsmitglied auch dann, wenn es seine Stimme auf eine andere anwesende Person wirksam übertragen hat.

- d) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst.
- e) Zur Generalversammlung wird mindestens dreissig Tage im Vorhinein schriftlich (per E-Mail oder Brief) einberufen. Die Mitglieder können bis sieben Tage nach Erhalt der Einladung zur Generalversammlung Anträge stellen.
- f) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.
- g) Zur Generalversammlung können Gäste eingeladen werden.
- h) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für die folgenden Geschäfte:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
 - Wahl der Revisoren;
 - Festlegung des Jahresbeitrages;
 - Statutenänderung;
 - Auflösung der Konferenz.

4.2 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, eingeschlossen der Präsidentin/dem Präsidenten. Der Vorstand gewährt nach Möglichkeit einen Ausgleich unter den verschiedenen Sprachregionen und Lebensformen.
- b) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen der Höheren Oberinnen und Obern oder deren ständigen Delegierten.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinsam auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

4.3 Präsidium

- a) Der Vorstand ernennt für mindestens 2 Jahre eines seiner Mitglieder zur Präsidentin/zum Präsidenten.
- b) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Konferenz gegen innen und aussen.
- c) Sie/er ist kollektiv zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. Dies betrifft nicht die Regelung für die Konten gemäss Art. 5.6.

4.4 Generalsekretariat

- a) Die Konferenz hat ein Generalsekretariat.
- b) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin arbeitet mit dem Vorstand zusammen, hat aber kein Stimmrecht.
- c) Das Generalsekretariat hat den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- d) Das Generalsekretariat ist für die Kommunikation gegen innen und aussen zuständig.

- e) Das Generalsekretariat hat die Finanzverwaltung der Konferenz nach den Weisungen des Vorstandes und entsprechend dem Budget ordnungsgemäss zu erledigen. Die Buchhaltung kann von einer externen Stelle geführt werden.
- f) Die genauen Aufgaben des Generalsekretariats werden im Pflichtenheft aufgeführt.

§ 5 Mittel

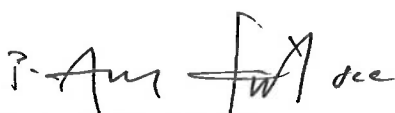
- 5.1 Die Mittel der Konferenz setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Solidaritätsbeiträgen und aus anderen Erträgen.
- 5.2 Der Jahresbeitrag wird berechnet aufgrund der Anzahl der in der Schweiz lebenden Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft bzw. des Instituts. Massgebend ist die jährlich zu erhe-bende Statistik und die von der Generalversammlung verabschiedete Tarifgestaltung.
- 5.3 Die Konferenz kann Spenden entgegennehmen und zweckbestimmte Fonds schaffen.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten der Konferenz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.5 Alle gewählten Mitglieder des Vorstands, eingeschlossen der Präsidentin/des Präsidenten, und von Arbeitsgruppen arbeiten unentgeltlich. Sie haben gegen Vorlage von Belegen Anspruch auf Spesenentschädigung.
- 5.6 Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder, die kollektiv zu zweit für die Kontounter-schrift berechtigt sind.

§ 6 Statutenänderung und Auflösung der Konferenz

- 6.1 Änderungen der Statuten der Konferenz können durch Zweidrittelmehrheit der anwesen-den Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
- 6.2 Die Auflösung der Konferenz kann durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3 Im Falle der Auflösung der Konferenz beschliesst die Generalversammlung, an welchen gemeinnützigen, steuerbefreiten Verein in der Schweiz das Vermögen der Konferenz gespendet werden soll.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegenden überarbeiteten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 15. September 2026 zivilrechtlich in Kraft. Kirchenrechtlich werden die Statuten mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl gemäss can. 709 CIC rechtskräftig.


P. Andy Givel SAC
Präsident KOVOS


M. J. Scholastica Oppiger OSF Conv
Vizepräsident KOVOS